

§ 2

Mit der Entscheidung über den Antrag und seine Weiterleitung an die Regierungskanzlei<sup>3</sup> übernimmt das staatliche Organ die Pflicht zur Einziehung der entstehenden Bekanntmachungskosten gemäß den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1953 (ZBl. S.19)<sup>4</sup>.

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1953

Staatssekretär der Regierung  
und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

- 
3. Jetzt Büro des Präsidiums des Ministerrates, vgl. Bekanntmachung des Beschlusses über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates vom 26. 11. 1954 (GBl. S. 939), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 4.
  4. Oben unter b) abgedruckt.